

STADT STOCKACH

Satzung

zur Abrundung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils
durch einzelne Außenbereichsgrundstücke

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr.3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGB1. I. S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GB1. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GB1. S. 161), hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 09.03.1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Seelfingen im Bereich der ehemaligen Kiesgrube wird durch eine Teilfläche der Grundstücke Flst.Nr. 390/1 und 388 abgerundet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für die in § 1 genannte Abrundung ist der Lageplan vom 03.12.1987 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inhalt

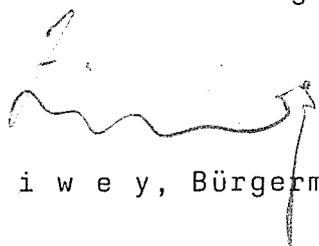
- 1.) Die überbaubare Grundstücksfläche ist in dem in § 2 genannten Plan durch Baugrenzen festgesetzt. Firstrichtung und Erdgeschoßfußbodenhöhe werden ebenfalls in der Planzeichnung festgelegt.
- 2.) Im Ostteil der Grundstücke ist mindestens ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Stockach, den 09.03.1988


Z i w e y, Bürgermeister